

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

**Rahmenkonzept zur Erweiterung
deutscher Auslandsschularbeit durch Partnerschulen**
(Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland
vom 12.09.2007)

1. Grundsätze

Kernbereich

Der Kernbereich der von Bund und Ländern geförderten Deutschen Auslandsschulen umfasst z. Z. 117 Deutsche Schulen. Diese Schulen werden auf Grund der außenkulturpolitischen Interessenlage der Bundesrepublik Deutschland gefördert.

Neben finanzieller und personeller Förderung auf der Basis der Richtzahl haben diese Schulen das Recht, auf Grund ihrer Personalausstattung und der Erfüllung aller KMK-Auflagen sowie der Leistungs- und Fördervereinbarung (LUF) die Durchführung von mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen zu beantragen sowie unter der Leitung eines von der KMK beauftragten Prüfungsleiters durchzuführen und/oder mit dem Inland gleichgestellte Abschlusszeugnisse auszustellen.

Über die Aufnahme einer Partnerschule in den Kreis der anerkannten deutschen Auslandsschulen muss im Einzelfall unter schulpolitischen und schulfachlichen Gesichtspunkten entschieden werden.

Bereich der Partnerschulen

Daneben gibt es weitere Schulen, die die unten definierten Bedingungen erfüllen und an denen eine Schule aus dem Kernbereich als Stammschule einen möglichen Erwerb innerdeutscher Abschlüsse und Berechtigungen sichert.

Schulen, die die folgenden Auflagen der fördernden Stellen erfüllen und nicht zum Kernbereich gehören, können als *Partnerschulen* gleichgestellte Zeugnisse vergeben.

2. Bedingungen für Partnerschulen

- 1) Die Lehrpläne der Schule ermöglichen die erfolgreiche Teilnahme an den abschließenden Prüfungen.
- 2) Die innere Ordnung der Schule entspricht demokratischen Standards.
- 3) Beschäftigung qualifizierter Lehrkräfte.

Die Qualifikation wird in der Regel durch deutsche oder ausländische Lehramtsabschlüsse nachgewiesen.

- 4) Die Ausstattung der Partnerschule erlaubt hinsichtlich der Fachraumsituation und der Lehr- und Lernmittel abschlussbezogenen Unterricht.
- 5) Auf der Grundlage einer engen fachlichen Zusammenarbeit berät die Stammschule die Partnerschule bei der unterrichtlichen Vorbereitung der Prüfungen.

3. Verfahren

- 1) Die Stammschule (Vorstand und Schulleiter) erklärt ihre Bereitschaft, die notwendigen Koordinierungs- und Prüfungsleistungen zu übernehmen und schließt mit der Partnerschule einen Vertrag über die zu erbringenden Leistungen und Kostenerstattungen.
- 2) Die Zentralstelle unterstützt die Stammschulen in diesem Zusammenhang bedarfsgerecht in finanzieller und personeller Hinsicht bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- 3) Vor Beginn der Partnerschaft findet eine Qualitätsprüfung der Schule durch Bund- und Länderbeauftragte statt. Diese erstatten dem Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) Bericht. Der BLASchA genehmigt die Zusammenarbeit.

4. Abschlüsse

In der Regel können durch Stammschulen folgende Abschlüsse und Berechtigungen an Partnerschulen vergeben werden:

- Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss

Berechtigung zur Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

- Die Absolventen der Partnerschule können eine Nichtschülerprüfung (Externenabitur) an der Stammschule ablegen.

Der Leiter der Prüfungen wird durch die KMK beauftragt.

Der Prüfungsleiter beauftragt mit der Durchführung der schriftlichen Prüfung an der Partnerschule eine ADLK der Stammschule, falls die Partnerschule über keine vermittelten Lehrkräfte verfügt.